

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Zur Duplik des Herrn Professor Schücking**

**Saxl, Maximilian**

**Berlin, 1905**

Anlagen

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7163**

Anlagen.

—







## I.

Lettres d'investiture du Duché de Holstein  
du 7 Février 1788.

Wir, Joseph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, zu Jerusalem, Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain; Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Markgraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Lüneburg, zu Lützenburg und zu Geldern, zu Württemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Piazenz, Quastalla, Aufschwiz und Zator, zu Kalabrien, zu Bar, zu Montferrat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Ryburg, zu Görz und zu Gradiska, Markgraf des heiligen Römischen Reiches, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausitz, zu Pontamousson und zu Romeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der Windischen Mark und zu Mecheln usw. usw.

Bekennen öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, daß Uns der Durchlauchtigste Großmächtigste Fürst, Herr Christian der Siebente, zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen König, Herzog zu Schleswig, Hollstein, Stormarn, und der Dithmarschen, wie auch zu Oldenburg, Unser besonder lieber Freund, Oheim und Bruder, durch Seiner Liebden geheimen Rath und Kammerherrn, und dermahligen vollmächtigen Envoyé extraordinaire an Unserm kaiserlichen Hofe, Unsern und des Reiches lieben getreuen, Christian Friedrich, Freyherrn von Guldenerone, auf Wilhelms-



burg, Rittern freundlich hat erjuchen, anfinnen und bitten laffen, nachdem das ganze Fürstenthum Holftein, fammt dessen inforporirten und zugehörigen Landen Stormarn und Dithmarschen, mit ihren Zugehörungen, Hoheit und Gerechtigkeiten, von dem heiligen Reiche zu Lehen rührte, inmaßen dann dieselbe jüngst hinvor von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters, und Vorfahrers am Reiche, weiland Kaisers Francisci Majestät und Liebden, gloriwürdigsten Andenkens, unterm drey und zwanzigsten März Siebzehen hundert zwey und funfzig empfangen worden, nunmehr aber auf tödtliches Hinscheiden Herrn Friedrich des Funften, König zu Dännemark usw. Liebden, Seiner Liebden von Uns, als jetzt regierenden Römischen Kaiser, von neuem zu Lehen zu erkennen und zu empfangen gebühren wollte, und aber Seine Liebden, Ferne und Ungelegenheit des Weges, und anderer Ihrer obliegenden Geschäfte halber, merklich verhindert wurden, selbst bey Uns persönlich zu erscheinen, und solche Lehen von Uns, wie sich gebühret und eignet, zu empfangen, daß Wir demnach Seiner Liebden, und deren männlichen Leibs-Lehens-Erben, als simultanée investiret, das obbestimmte gesammte Fürstenthum Holftein, sammt desselben inforporierten und zugehörigen Landen, Stormarn und Dithmar'schen, auch allen anderen Herrschaften, Mannschaften, Lehensschaften, Münzgülden und silbern, Mauthen, Zöllen und Licenten, Würden, Zierden, hohen und niedern Gerichten, Gerichts-Zwängen, und allen anderen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, zu obbestimmten Fürstenthum, vermöge der alten Lehenbriefe aehörig zu Lehen zu verleihen, auch alle und jede Gnaden, Freyheiten, Recht, Briefe, Privilegien und Handvesten, die Seiner Liebden und Dero Vorfahren, von weiland Unseren Vorfahren am Reiche, Römischen Kaisern und Königen gegeben sind, mit sammt ihrem alten Herkommen und löblichen Gewohnheiten, die Sie und Ihre Voreltern bishero gehabt, und redlich hergebracht haben, in allen und jeglichen ihren Worten, Punkten, Stücken, Articulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreifungen, zu erneuern, zu confirmiren und zu bestätigen gutlich geruheten.

Das haben Wir angesehen solch ziemliche fleißige Bitte, auch die stete, liebe, lautere, treu- und angenehme Dienste, die Seine Liebden, und Dero Voreltern weiland Unsern Vorfahren, Uns und dem heiligen



römischen Reiche, freundlich, williglich und unverdrossentlich gethan haben, und in künftige Zeit zu thun sich gut, williglich erbiethen, auch wohl thun mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rathe und rechtem Wissen, dem obbenannten Unserm besondern lieben Freunde, Oheim und Bruder, Herrn Christian, Könige zu Dännemark, und Seiner Liebden männlichen Leibs-Lehens-Erben, das gesammte Fürstenthum Hollstein, sammt desj selben inkorporirten und zugehörigen Landen, Stormarn und Dithmarschen, wie obstehet, auch allen und jeden Herrschaften, Mannschaften und Lehenschaften, gülden und silbernen Münz, Glaiten, Zölln und Licenten, Wildbahnen, Weidneren, Ehre, Rechten, Würden, Zierden, hohen und niedern Gerichten, Gerichtszwängen und allen anderen Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, zu obberührten Fürstenthum und Landen gehörig, zu Lehen gütlich gereicht und geliehen, und darzu alle und jegliche obberührte Gnaden, Freyheiten, Rechte, Briefe, Privilegien und Handvesten, in allen ihren Worten, Punkten, Klausulen und Artikulen, Inhaltungen, Meinungen und Begreifungen, mit sammt ihrem alten löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten, erneuert, konfirmiret und bestätigtet.

Verleihen, konfirmiren und bestätigen Seiner Liebden auch solches alles von Römisch-Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit, hiemit wissentlich, in Kraft dieses Briefes, was Wir Ihro von Recht und Billigkeit wegen daran zu verleihn, zu erneuern, zu konfirmiren und zu bestätigen haben, also, daß Seine Liebden, und deren männliche Leibs-Lehens-Erben die nun hinfuhro im Rahmen, wie erst gemeldet, von Uns, und dem heiligen römischen Reiche in Lehensweiß innhaben, halten, besitzen, nutzen, nießen und sich deren mit sammt allen und jeglichen ihren Gnaden, Freyheiten, Rechten, Briefen, Privilegien, Handvesten, altem löblichen Herkommen und guten Gewohnheiten, die Wir in allen und jeglichen ihren Worten, Punkten, Klausulen und Artikulen hierinnen gemeldet und angezogen haben wollen, gebrauchen, und genießen sollen und mögen, in allermassen die Seiner Liebden Voreltern, Herzoge zu Hollstein, bis auf Sie, und Sie bishero innen gehabt, vel quasi gehalten, genossen und besessen haben, von allermänniglich unverhindert, jedoch Uns, und dem heiligen



Reiche an Unseren, und sonsten männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschadlich.

Uns hat auch im Namen und an Statt vorgenanntes Unsers besonders lieben Freundes, Oheim und Bruders, Herrn Christian, König in Dännemark, obgemeldter Seiner Liebden gevollmächtigter Envoyé und Gewalttrager, in Kraft seines versiegelten Gewalts, Uns derothalben fürbracht, an heute Dato gewöhnlich Gelübd und Eid gethan, Uns, und dem heiligen Reiche getreu, hold, gehorjam und gewärtig zu seyn, für Seiner Liebden rechten natürlichen Herrn zu halten, zu dienen und zu thun, als des Reiches getreuer Fürst seinem Lehensherrn und Römischen Kaiser zu thun pflichtig und verbunden ist, ohne Gefährde.

Und gebiethen darauf allen und jeglichen des gemeldten Fürstenthums HOLLSTEIN, und desselben oberwähnten incorporirten und zugehörigen Landen und Herrschaften, Mannen, Amtleuten, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, Bürgern, Vögten, Gemeinen, Hintersassen und Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie obengenannten Herrn Christian, König in Dännemark, als ihren rechten natürlichen Herrn, ohne alle Irrung und Widerrede, erkennen, halten und ehren, Seiner Liebden in allen und jeglichen Sachen und Geschäften, Ihre Regalia, Lehen, Gericht und Herrlichkeiten berührend, getreu, gehorjam und gewärtig seyn, auch fürter anderen Unteren und des Reiches Unterthanen und Getreuen, daß sie obgenannten Herrn Christian, König zu Dännemark, an dieser Unserer kaiserlichen Verleihung gemeldtes Fürstenthums, und desselben Ein- und Zugehörungen, als obstehet, auch Erneuerung, Konfirmation und Bestätigung oberührter Seiner Liebden Begnadigung, Freyheit Privilegien, Handvesten, alten Herkommens und guter Gewohnheiten, nicht irren, noch hindern, sondern Sie deren also geruhiglich gebrauchen, genießen und gänzlich dabey bleiben lassen, und hier wider nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten, in keine Weise, als lieb einem jeden sey, Unsere und des Reiches schwere Ungnade und Strafe, und darzu eine Pön, nemlich Tausend Mark löthigen Goldes, zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reiches Kammer, und den andern halben Theil obgenannten



Könige zu Dännemark unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. Mit Urfund dieses Briefes besiegelt mit Unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist zu Wien den siebenten Tag, Monats Hornung, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt, im siebenzehen hundert acht und achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im vier und zwanzigsten, des Hungarisch und Böhmischen aber im achten Jahre.

Joseph

Fürst Colloredo.

Ad mandatum Sac. Caes.

Majestatis proprium

Franz Georg von Leykam.

---



## II.

### Warschauer Protokoll vom 24. Mai (5. Juni) 1851.

#### Übersetzung.

S. M. der Kaiser aller Rußen und S. M. der König von Dänemark; in Erwägung der zwischen ihren erlauchten Vorgängern in den Jahren 1767 und 1773 geschlossenen Vereinbarungen.

In Erwägung, daß, sowohl um die Ruhe von Nordeuropa auf dauerhafter Grundlage zu sichern, wie auch um alles, was damals oder in Zukunft zu Mißverständnissen in dem erlauchten Oldenburgschen Hause Anlaß bieten könnte, Kaiser Paul glorreichen Angedenkens, damals Großfürst von Rußland, für sich selbst, wie auch für seine Erben und Nachkommen zu gunsten S. M. des Königs Christian VII. glorreichen Angedenkens, ebenso wie der Erben seiner Königskrone, auf alle Rechte und Ansprüche auf das Herzogtum Schleswig überhaupt, sowie auf den seinerzeit fürstlichen Teil dieses Herzogtumes im Besonderen, verzichtet hat, daß in der gleichen Weise und aus denselben Gründen S. M. Kaiser Paul für sich selbst, sowie für seine Erben, Nachkommen und Nachfolger alles dasjenige abgetreten hat, was er im Herzogtum Holstein, sei es in Gemeinschaft mit S. M. dem König von Dänemark, sei es abge sondert, befaß.

In Erwägung, daß dieser Abtretungsakt betreffend das Herzogtum Holstein ausschließlich nur zu gunsten S. M. des Königs Christian VII. und seiner männlichen Deszendenz, wie eventuell zu gunsten des verstorbenen Prinzen Friedrich, Bruders des Königs, und der männlichen Deszendenz dieses Prinzen, stattgefunden hat, und daß die Eventualitäten, welche nach den ausdrücklichen Bestimmungen dieser Abtretungserklärung als möglich ins Auge gefaßt waren, sich zum Teile schon ergeben haben durch das Aussterben des Mannesstammes des Königs



Christian VII. oder sich in einer näheren oder ferneren Zukunft ergeben können, ohne daß die erwähnten Abmachungen dafür in irgend einer Weise Vorsorge getroffen hätten.

In Voraussicht der Gefahren, welche das Stillschweigen der bestehenden Verträge für die dänische Monarchie mit sich bringen kann, wenn infolge Aussterbens der gegenwärtig den Thron von Dänemark inne habenden männlichen Linie die *lex regia* einfach auf einen Teil dieser Monarchie angewendet werden wollte, haben sie sich als verpflichtet und berechtigt erachtet, in ihrer Eigenschaft als Nachfolger der beiden Vereinbarungen von 1767 und 1773 vertragsschließenden erlauchten Parteien, sich des weiteren über die Vorkehrungen zu verständigen, die dem doppelten Zweck, welchen sie vor Augen hatten, am besten entsprechen.

Demzufolge haben die Gefertigten nach reiflicher Prüfung aller der Fragen, die mit dieser Angelegenheit im Zusammenhange stehen, untereinander, mit ausdrücklichem Vorbehalt der hohen Genehmigung ihrer Herrscher, in gegenwärtigem Protokolle nachstehende Punkte vereinbart und niedergelegt:

1. Der Zweck, der im Interesse des Friedens des Nordens ebenso wohl wie auch in dem des inneren Friedens des erlauchten Oldenburgischen Hauses vorschwebt, nämlich die Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie, kann nur vermitteltst einer Vorkehrung erreicht werden, die zu der Nachfolge in die Gesamtheit der gegenwärtig unter dem Szepter S. M. des Königs von Dänemark vereinigten Staaten die männliche Deszendenz allein mit Ausschluß der Frauen beruft.

2. Die männliche Deszendenz des Fürsten Christian von Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg und seiner Gattin, Frau Prinzessin Louise von Hessen, vereinigt in sich die Erbberechtigungen, die bei dem Aussterben der gegenwärtig in Dänemark regierenden männlichen Linie ihr in Gemäßheit der Renunziationen Ihrer königlichen Hoheit Frau Landgräfin Charlotte von Hessen, ihres Sohnes Seiner Hoheit des Prinzen Friedrich von Hessen und Ihrer Tochter Fürstin Marie von Anhalt-Deßau zustehen.

3. In der Absicht, seinerseits die aus diesen Renunziationen sich ergebenden Titel zu vervollständigen und dergestalt eine Vorkehrung



herbeizuführen, die für die Erhaltung der Monarchie in ihrer Integrität von so hoher Bedeutung sein würde, wäre Se. Majestät der Kaiser aller Rußen als Chef des älteren Zweiges von Holstein-Gottorp bereit, auf die ihn gebührenden eventuellen Rechte zu gunsten Seiner Hoheit des Fürsten Christian von Glücksburg und seiner männlichen Deszendenz zu verzichten.

Jedoch ist vereinbart:

Daß die eventuellen Rechte der beiden jüngeren Zweige von Holstein-Gottorp ausdrücklich vorbehalten sind;

daß diejenigen, auf welche der erlauchte Chef des älteren Zweiges für sich und für seine männliche Deszendenz verzichten würde, dem kaiserlichen Hause von Rußland in dem Zeitpunkte wieder erstehen sollen, wenn, was Gott verhüten möge, die männliche Deszendenz dieses Fürsten aussterben sollte;

daß, nachdem der Verzicht S. M. des Kaisers zum hauptsächlichsten Zwecke hat, eine Vorkehrung zu erleichtern, die im dringenden Interesse der Monarchie gefordert wird, das Anbot eines solchen Verzichtes, seine Rechtsverbindlichkeit verlieren solle, wenn die Vorkehrung selbst nicht zustande kommen sollte.

4. In Gemäßheit der Erwägungen, die in den vorstehenden §§ 2 und 3 ausgesprochen sind, sollen Seine Hoheit der Fürst Christian von Glücksburg gemeinsam mit seiner Gattin, der Frau Fürstin, und falls diese es nicht erleben sollten, die männliche Deszendenz Ihrer Hoheiten, vor allen anderen Zweigen Titel haben, welche sie eintretendenfalls berufen, die Nachfolge in den Staaten anzutreten, die gegenwärtig unter dem Szepter S. M. von Dänemark vereinigt sind.

Demzufolge haben die beiden Höfe von St. Petersburg und Kopenhagen vereinbart:

Daß S. M. der König von Dänemark den Fürsten und die Fürstin von Glücksburg als präsumtive Erben seiner Krone für den Fall bezeichnen wird, als die männliche Linie der gegenwärtig herrschenden Dynastie erlöschen sollte;

daß Seine Majestät seinen Entschluß den mit Dänemark befreundeten Mächten bekanntgeben werde;



daß, falls zum vollständigen Gelingen dieser Vorkehrung noch andere Verzichtleistungen als nützlich und wünschenswert erachtet werden sollten, es Sache Seiner Majestät von Dänemark wäre, diejenigen Entschädigungen auf sich zu nehmen, denen man einen gerechtfertigten und billigen Titel zuerkennen sollte.

Endlich, daß in London die Verhandlungen stattfinden werden, die notwendig sind, um den Vereinbarungen, denenzufolge der Fürst und die Fürstin von Glücksburg als präsumtive Nachfolger auf den dänischen Thron anerkannt werden werden, den Charakter eines europäischen Vertrages zu verleihen.

Die Gefertigten behalten sich vor, das gegenwärtige Protokoll ihren erlauchten Herrschern vorzulegen und deren hohe Genehmigung zu gunsten der darin enthaltenen Verfügungen zu erbitten.

Warschau, den 24. Mai (5. Juni) 1851.

Nesselrode.      Meyendorff.      Reedtz.



III.

Sogenannte Kissingener Cession vom 19. Juni 1864.

Übersetzung.

Herr Bruder und Vetter! — Ich ergreife mit Eifer die Gelegenheit, um Eurer Königlichen Hoheit ausdrücklich zu wiederholen, daß ich in allen Punkten, die in dem Protokolle der Sitzung vom 2. Juni der Londoner Konferenz von meinem Botschafter bei Ihrer britischen Majestät abgegebene Erklärung bestätige, nämlich, daß in dem Wunsche, so sehr als es von mir abhängt, die zwischen Dänemark und Deutschland in Absicht auf die Wiederherstellung des Friedens abzuschließenden Vereinbarungen zu erleichtern, ich Ihnen als Haupt des älteren Zweiges des Hauses Holstein-Gottorp alle meine Successionsrechte, betreffend die Herzogtümer Holstein und Schleswig abgetreten habe, welche Rechte durch das Warschauer Protokoll vom 24. Mai (5. Juni) 1851 ausdrücklich vorbehalten wurden und mir gebühren, nachdem die wesentlichen Grundlagen des Londoner Vertrages von 1852 außer Kraft getreten sind.

Sobald ich in meine Staaten zurückgekehrt sein werde, behalte ich mir vor, Ihnen zu diesem Zwecke eine mit allen üblichen Förmlichkeiten versehene Urkunde zuzumitteln.

Ich bitte Eure Königliche Hoheit die Versicherung usw. zu genehmigen.

Kissingen, den 7.(19.) Juni 1864.

Alexander.



#### IV.

Wien, den 25. April 1905.

Geehrter Herr Collega!

Als ich nach Vollendung meiner die Rechte des Prinzen Alexander von Oldenburg behandelnden Broschüre die Schriftsteller der Agnatenliteratur Revue passieren ließ, stellte ich Anschütz, Binding, Schücking, Triepel auf die Seite der Modernen, Schücking aber, als Radikalen, an die Spitze der Proskriptionsliste der Stürmer und Dränger. Denn „der Staat und die Agnaten“ Schückings ist eine Variation über das Thema: „Gerade um die Rechtskontinuität zu wahren, muß der Staat das geltende Recht den fortschreitenden Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechend fortbilden (S. 29). Das Recht hat seinen letzten Grund in der allgemeinen Überzeugung von dem, was Recht ist und diese Überzeugung ist flüchtig. Darum kann sehr wohl heute das rechtlich möglich sein, was vor drei Menschenaltern als unmöglich galt“ (S. 37). Und wie sehr durfte ich auf die Zustimmung Schückings zu meinen Ausführungen rechnen, wenn ich mich an meine Bemerkung auf S. 49 erinnerte: „Darin ist freilich Arndt Recht zu geben und die Erfahrung hat es gezeigt, daß durchweg ein deutscher Landtag einem Gesetze nicht so leicht die Zustimmung versagen würde, das die Abkommen aus einer Ehe mit einer ehrenhaften und vornehmen Frau für thronberechtigt erklärte. Allein wäre es nicht ein Vorteil, wenn dadurch die Konsequenzen eines zweifelsohne in der heutigen Form überlebten Rechtsinstitutes, wie die Ebenbürtigkeit, beseitigt würden?“ Berechtigten endlich die Ausführungen Schückings auf S. 42 f. nicht zu der Annahme, daß nach Schücking im Zweifel zu Gunsten der Ausschließlichkeit der Kompetenz der staatlichen Gesetzgebung zur Regelung des Thron-



folgerechtes zu entscheiden sei und daß dies ganz besonders für das oldenburgische Verfassungsrecht zu gelten habe? (S. 39, 43.)

Sie können sich deshalb die Enttäuschung vorstellen, die ich empfand, als Schücking zunächst in einer Bestätigung des Empfanges der Broschüre mir kurz und bündig mitteilte, daß er in der Sache wesentlich anderer Ansicht sei als ich.

Meine durch die Entwicklung der neueren staatsrechtlichen Literatur erregten, durch die Lippe-Broschüren erhöhten Zweifel an der Existenz einer Staatsrechtswissenschaft wurden durch dieses Aprosodeton überaus gesteigert. Noch weniger traute ich meinen Augen, als ich in einem Tagblatte las, das Haus Oldenburg habe sich in dem von Ihnen für Ihren Klienten, den Prinzen Alexander von Oldenburg, geführten Prozesse auf ein Gutachten Schückings berufen und als ich in diesem unter dem Titel „Die Nichtigkeit der Thronansprüche des Grafen Alexander von Welsburg in Oldenburg“ veröffentlichten Gutachten die Grundsätze der klaren und knappen Abhandlung Schückings „Der Staat und die Agnaten“ entschlossen über Bord geworfen fand. Anshütz, dessen Sympathien noch in seinem anregenden „Der Fall Friesenhausen“ ganz auf der Seite der Modernisierung des deutschen Thronfolgerechts zu stehen schienen, hatte dem zum Paulus des strengen Ebenburtsprinzips gewordenen Schücking für den Zweck wirksamer Bekämpfung der Gegner desselben die noch feuchten Druckbogen seiner Ausgabe des Georg Meyerschen Lehrbuchs des Staatsrechts zur Verfügung gestellt. Rechter Hand, linker Hand, alles vertauscht!

Auch meiner Erwartung, daß Schücking die radikale Wandlung, die er vollzogen, mit schwerwiegenden Gründen rechtfertigen werde, wurde nicht erfüllt.

Würde es nicht ein zu einer rechtsgeschichtlich bedeutsamen Entscheidung berufenes Gericht sein, an dessen Adresse das Gutachten Schückings gerichtet ist, würde Schücking nicht geradezu rechtsanwaltliche Funktionen übernommen haben (S. 30, 35), so würde ich es für unnötig halten, seinen Argumenten entgegen zu treten.

Beim Ausschneiden der Schückingschen Broschüre fiel mir zuerst seine Bemerkung auf S. 112 ins Auge: „Wer die Ebenbürtigkeitsliteratur des 18. Jahrhunderts kennt, weiß, daß hier nirgend ein



völliger Einklang anzutreffen ist. Um so besser wird man sich an die herrschende Lehre halten.“

Die Ebenbürtigkeitslehre des 20. Jahrhunderts ist aber nicht um einen Grad klarer als die des 18. Jahrhunderts. Die herrschende Lehre ist aber auch nach Schückings „Der Staat und die Agnaten“, die auf der organischen Auffassung des Staates ruhende (S. 12 ff.), und wenn nach Schücking (S. 29, 37) das im steten Flusse befindliche öffentliche Recht den fortschreitenden Bedürfnissen der Gesellschaft und gemäß der allgemeinen Überzeugung fortzubilden ist, so ist mit der herrschenden organischen Auffassung vom Staate die Richtung dieser Fortbildung auch nach Schücking bezeichnet.

Man bleibt nun sowohl mit diesem von Schücking aufgestellten evolutionistischen Prinzip als auch mit dem Zwecke und dem Ausgangspunkte der Entwicklung des Ebenbürtigkeitsrechts im Einklang, wenn man das ohnedies der Klarheit ermangelnde strenge Ebenbürtigkeitsrecht dort fallen läßt, wo ein regierendes Haus nicht selbst in klarer und unzweideutiger Weise für dasselbe eintritt, nicht eine klare und unzweideutige Haltung in diesem Punkte einnimmt.

Nun ist Schücking allerdings bemüht nachzuweisen, daß das jetzt regierende Haus Oldenburg durch mehrhundertjährige Observanz das sogenannte strenge Ebenburtsrecht als besonderes Hausrecht für sich konstituiert habe. Ich will von dem in staatsrechtlicher und tatsächlicher Hinsicht sehr fragwürdigen geburtsrechtlichen Besitzstand (?) der Dohna ganz absehen.

Ich kann mir aber, um mit Hermann Schulze zu sprechen, keinen signifikanteren Ausdruck des Rechtsbewußtseins auch der jetzt in Oldenburg regierenden Familie in der Frage des Ebenburtsrechts, keinen schärferen Ausdruck für die Anerkennung eines einheitlichen Ebenburtsrechtes für das Gesamthaus vorstellen, als die im Entwurfe der 1849er Verfassung vom 5. Juli 1848 im Art. 9 enthaltene Bestimmung: „Die Landesregierung ist erblich im Mannesstamme des Oldenburgischen Fürstenhauses“ (Rehm, Oldenburger Thronanwärter, S. 25). Dieser Entwurf wurde dem verfassungsberatenden Landtage durch das Staatsministerium, also mit Genehmigung des regierenden Großherzogs mittels Schreibens vom 28. August 1848 vorgelegt (a. a. D.). Das Staats- und Familienoberhaupt fand also gegen die Successions-



fähigkeit des ganzen oldenburgischen Fürstenhauses nichts zu erinnern. Damit wird die Successionsfähigkeit der anerkanntermaßen nach milderem Ebenburtsrechte lebenden Seitenlinie in der deutlichsten Weise durch das Haus selbst anerkannt und es erscheint vom Standpunkte der sogenannten stillschweigenden Willenserklärungen, mit welchen Schücking am unrichtigen Orte operiert, ausgeschlossen, daß ein Haus, welches die Anerkennung der Thronfolgefähigkeit für Seitenlinien mit dem mildesten Ebenburtsrecht vorschlägt, von der zur äußersten Selbstverleugnung führenden Rechtsanschauung ausgegangen sein sollte, daß seine eigenen Mitglieder dem strengsten Ebenburtsrecht unterworfen seien. Was hätte es für einen Sinn, den Verstoß des letzten Agnaten der regierenden Familie gegen das strenge Ebenburtsrecht mit der Successionsunfähigkeit seiner Descendenz zu ahnden, wenn diese Ahndung zur Succession einer nach dem mildesten Ebenburtsrecht lebenden Familie führt?

Die Gründe für die endgültige Beschränkung der staatsrechtlichen Succession auf das jetzt regierende Haus vermögen an der Natur des Regierungsvorschlages als einer bedeutsamen Kundgebung der regierenden Familie für ihre geburtsrechtliche Zusammengehörigkeit mit dem Gesamthause und für die Einheit des Ebenbürtigkeitsrechtes des Gesamthauses nichts zu ändern; und es kann deshalb den Ausführungen Schückings auf S. 35, wo er wegen der Einschränkung des Regierungsvorschlages die Erörterung desselben für entbehrlich erklärt, nicht beigegeben werden. Auch die Ausführungen Schückings auf S. 34 müßten, wenn sie mehr Folgerichtigkeit enthielten, zu dem hier vertretenen Ergebnisse gelangen.

Aus den angeführten Gründen halte ich auch die Frage des Konsenses des Familienoberhauptes für nicht diskutabel, wie denn auch im Zusatzgesetze vom Jahre 1904 das Konsenserfordernis für die angegliederte Familie nicht aufgestellt ist.

Ohne ausdrückliche auf eine solche Ungleichheit hinweisende Bestimmung darf nicht angenommen werden, daß die thronfolgerechtlichen Bestimmungen für Descendenten der regierenden Familie strengere seien, als für den entferntesten Agnaten einer entfernten Seitenlinie.

Diese Erwägung fließt aus der geschichtlichen Zusammengehörigkeit der regierenden Familie und des regierten Landes.



Der entgegengesetzte Unsinn muß Schwarz auf Weiß dastehen, wenn man ihn als Recht gelten lassen soll.

Sicher berechnete Schückings „Staat und die Agnaten“, wo die modernste evolutionistische Lehre über das Thronfolgerecht in der entschiedensten Weise vertreten war, zu der Erwartung, Schücking werde meine Forderung, daß in der Epoche des Konstitutionalismus die Delegation des regierenden Hauses zu staatsrechtlicher Regelung auch nur einer der Voraussetzungen des Thronfolgerechtes in der Verfassung selbst klar und deutlich ausgedrückt sein müsse, ohne Bedenken beipslichten, und der Haltung des ungarischen Abgeordnetenhauses gegenüber einer uralten mächtigen Dynastie in dieser Frage als Ausdruck wahrhaften modernen Konstitutionalismus seinen ungeteilten Beifall zollen.

Man hätte ferner erwarten dürfen, daß Schücking sowohl aus der Geschichte der Inartikulierung der Deklaration des Erzherzogs Ferdinand als auch aus der Abneigung des 1848er oldenburgischen Landtages gegen das Ebenburtsrecht Folgerungen zu gunsten seiner in Staat und Agnaten S. 49 ausgesprochenen Ansicht ziehen werde, daß die Ebenbürtigkeit heute nur mehr ein überlebtes Rechtsinstitut sei.

Alein in seiner Annullierungsschrift anerkennt Schücking auch eine delegierte Thronfolgegesetzgebung an die Dynastien der konstitutionell-monarchischen Staaten schon auf Grund konkludenten Verhaltens einer über das Thronfolgerecht verhandelnden legislativen Versammlung, und eine schwankende unklare Haltung eines dem Ebenburtsrecht abgeneigten Landtags ist ihm schlüssig genug, um eine verfassungsmäßige schrankenlose Delegation der Regelung der Ebenburtsfrage an die Dynastie eifrigst zu vertreten!

Dem mehr als die Behauptung einer solchen konkludenten Delegation der Regelung der Ebenbürtigkeitsfrage an das regierende Haus in Oldenburg durch den Landtag dieses Staates bieten die Ausführungen des § 7 seiner Schrift nicht. Ich hege sehr begründete Zweifel, ob Schücking so bescheidene Ansprüche an Konkludenz stellen würde, wenn die Delegation der Regierung zu einer Polizei- oder Polizeistrafordnung in Frage stünde, durch welche angeordnet wird, daß alle Häuser einer Stadt einen bestimmten Anstrich haben müssen.



Ich für meinen Teil kann im konstitutionell-monarchischen Staate keine andere delegierte Verfassungsgesetzgebung anerkennen, als welche durch ein Verfassungsgesetz klar und deutlich delegiert wird, und glaube hiermit eine Behauptung aufzustellen, welche mit ungleich größerer Berechtigung aus der von Schücking in Staat und Agnaten (S. 39, 42) vorgetragenen Lehre konkludiert werden kann, als die Delegation der Regelung der Ebenburtsfrage an das regierende Haus durch Art. 29 § 1 der oldenburgischen Verfassung.

Für mich bietet die bei Schücking S. 72 ff. dargestellte Verhandlung des Landtages vom Jahre 1849 über den Art. 8 der 1849er oldenburgischen Verfassung, dem Vorläufer des jetzigen das Thronfolgerecht regelnden Art. 17, folgendes Ergebnis: Die Forderung des den Landständen vorgelegten Entwurfes, Abstammung aus ebenbürtiger Ehe zur verfassungsmäßigen Voraussetzung des Thronfolgerechts zu erheben, ist von der Regierung selbst zurückgezogen worden, weil sie ihre ausdrückliche Verwerfung besorgte (S. 75, 79).

Diese von Schücking selbst zugestandene radikale Haltung des Landtags so auszulegen, als habe der Landtag durch die Zustimmung zur endgültigen Fassung des Art. 8 der 1849er Verfassung die Regelung des Ebenburtsrechts mit staatsrechtlicher Wirkung vollständig und ohne jegliche Beschränkung der Autonomie des Hauses überlassen und demselben somit anheimstellen wollen, die Ebenburtsanforderungen so hoch als möglich zu spannen, das zähle ich zu jener Gattung von konkludenten Handlungen, welche Eugen Ehrlich in seinen Stillschweigenden Willenserklärungen den Anlaß geboten haben, den mit diesem Begriffe getriebenen Unfug in wirkungsvoller Weise zu geißeln.

Bei dem redlichsten Willen, sich der überzeugenden Kraft der Schückingschen Argumente hinzugeben, kann ihm nicht mehr zugestanden werden, als daß infolge des Kompromisses zwischen Regierung und Landtag über die Fassung des § 8 der 1849er Verfassung die Frage des Ebenburtsrechts in statu quo tunc verblieben und daß somit das Haus jedenfalls nicht berechtigt war, die ebenburtsrechtlichen Forderungen mit staatsrechtlicher Wirkung über den Stand des Jahres 1849 hinaus anzuspinnen.



Ich glaube, daß ich mit dieser Behauptung der Forderung der Konkludenz ungleich näher komme als Schücking, wenn ich auf die Fülle modern-staatsrechtlicher Gesichtspunkte zurückblicke, die in den verschiedenen Debatten des Landtages über das oldenburgische Thronfolgerecht, über das Verhältnis von Staats- und Hausgesetzgebung geltend gemacht worden sind: „Solange das Regierungsrecht als Familienjache angesehen worden, habe man auch Bestimmungen, welche das Regierungsrecht angingen, mißbräuchlich in das Hausgesetz hineingezogen, das heutige Staatsrecht stehe aber damit im Widerspruche (S. 88). Das Familienrecht des Fürsten stehe in einer Erbmonarchie im engsten Zusammenhange mit dem Staate (S. 88). Die Stände könnten sich nicht in die Familienangelegenheiten des fürstlichen Hauses mischen, wenn aber eine Bestimmung des Hausgesetzes das Staatsinteresse berühre, dann sei es Sache der Stände, daselbe zu wahren (S. 90).

Im Hausgesetze dürfe sich nicht eine zweite Macht bilden (S. 90 f.). Die Gegenstände eines Hausgesetzes, soweit sie Beziehung zum Staatswohl hätten, seien schon alle im vorliegenden Entwurfe berührt, so z. B. die Fragen in betreff der Erbfolgeordnung. Allein es gebe eine Menge, das Innere der großherzoglichen Familie angehende, rein privatrechtliche Bestimmungen und diese müßten dem Großherzoge zur Regulierung allein überlassen bleiben (S. 91). Der Landtag ist also, wie Schücking selbst zugesteht, modern und bis auf die Knochen antifeudal (S. 75). Er will sich zur Legalisierung des Ebenburtsprinzips nicht hergeben.

Der Landtag kann nicht mit der Streichung, die Regierung nicht mit der Anerkennung des Ebenburtsersfordernisses aufkommen. Ist es zulässig, bei dieser Gleichheit der entgegenwirkenden Kräfte die Resultierende in der Richtung einer unbeschränkten Überweisung der Regelung des Ebenburtsersfordernisses an die Hausgesetzgebung zu ziehen?

Ist die Inkonsequenz, daß ein Landtag, der ein feudales Thronfolgerecht perhorresziert, das Haus auf dem Gebiete des Thronfolgerechts habe nach Herzenslust feudal schalten, walten und hausen lassen wollen, nicht größer als die, welche Schücking (S. 93) darin findet, daß derselbe Landtag, der die Festlegung des Ebenburtsrechts in der



Verfassung abgelehnt habe, sich im Art. 29 zusichern läßt, es werde keine Änderung des status quo ohne ihn erfolgen dürfen, er werde, wenn im Wege der Hausgesetzgebung versucht werden sollte, was im Wege der Verfassungsgesetzgebung nicht gelungen war, ein Wörtlein mitzusprechen haben?

Die Regierung beruhigt ihn in diesem Punkte. Sie erklärt ausdrücklich, daß die Hausgesetzgebung nichts arrogiere, was das Staatswohl betreffe, nur ausgesprochene Interna des Hauses könnten Gegenstand der Hausgesetzgebung sein. Konnte nun irgendwann ein Zweifel entstehen, daß die Festsetzung von Erfordernissen der Fähigkeiten zur Thronfolge niemals ein reines Internum des Hauses bilden könne? Die Regierung begnügte sich, die Streichung des Ebenburtserfordernisses vereitelt zu haben. Für die endgültige Lösung der von ihr aufgeworfenen Ebenburtsfrage dachte sie sich: Kommt Zeit, kommt Rath, oder: Tempora mutantur.

Alles in allem, die Frage der Kompetenz zur Festsetzung und Regelung des Ebenburtserfordernisses hat mit Nichten durch die Vorgänge bei Beratung der 1849er Verfassung jene Lösung erfahren, welche Schücking aus den parlamentarischen Verhandlungen über dieselbe herausliest.

Sie ist vielmehr so zu beantworten, wie sie Schücking S 39 seiner Abhandlung: Der Staat und die Agnaten, beantwortet hat: „In dem revidierten Staatsgrundgesetz für das Großherzogtum Oldenburg (welches in diesem Punkte mit der 1849er Verfassung übereinstimmt) finden wir bezüglich der Thronfolge keinerlei Bezugnahme auf die Hausgesetze mehr. Die Materie ist vielmehr im Art. 17 erschöpfend geregelt. Bezüglich der in der Verfassung geregelten Materie der Thronfolge konnte das Hausgesetz überhaupt keine Bestimmungen mehr treffen.“ Hier löst also Schücking die Frage ganz genau so wie ich und wie sie der ungarische Reichstag anlässlich der Beratung des Gesetzes zur Inartikulierung der Deklaration des Erzherzogs Ferdinand gelöst hat. Er betrachtet das Ebenburtsrecht in jenem Zustande verfassungsmäßig rezipiert, in welchem es sich zur Zeit der Gesetzwerdung der 1852er Verfassung befunden hat.

Zum allermindesten ist jede einseitige Regelung dieser Frage durch das Haus von da an nach Schücking ausgeschlossen. Denn sein Satz,



daß das Oldenburgische Haus von 1852 an keine Bestimmungen in der Materie des Thronfolgerechtes treffen konnte, ist ohne jede Beschränkung aufgestellt.

Ist aber diese Materie nach Schücking im Art. 17 erschöpfend geregelt, so folgt daraus von selbst, daß jede Regelung dieser Materie, sie mag eine authentische Interpretation oder eine Abänderung des bestehenden Rechtszustandes bezwecken, nach Art. 136 der Verfassung der Zustimmung des Landtages bedarf, und daß deshalb auch einer noch so sollennen Feststellung der Entbehrlichkeit dieses Erfordernisses durch den Landtag weder die Wirkung der Beseitigung dieses verfassungsmäßigen Erfordernisses noch auch die Bedeutung einer verfassungsmäßigen Zustimmung des Landtages zu einer solchen Regelung beikommen kann.

Was Schücking S. 98 ff. dagegen ausführt, beruht auf einem aufliegenden quid pro quo. Er schreibt so, als stünde im Art. 29 § 2 der Oldenburgischen Verfassung „das Hausgesetz ist dem Landtage zur Kenntnisaahme und soweit es der Landtag für nötig findet, zur Zustimmung vorzulegen“.

In Wirklichkeit lautet aber der Art. 29 § 2 so, das Hausgesetz sei, soweit nötig, dem Landtage zur Zustimmung vorzulegen. Also nicht das Urteil des Landtags, sondern die Bestimmungen der Verfassung sollen über die Notwendigkeit der Zustimmung des Landtages zu hausgesetzlichen Normen und über die Grenzen dieser Notwendigkeit entscheiden.

Unter solchen Umständen müssen die Ausführungen Schückings über die bindende Kraft einer Feststellung des Landtages, betreffend die Entbehrlichkeit seiner Zustimmung zu einer hausgesetzlichen Bestimmung gegenüber dem Richter (S. 99 ff.), um keinen zu starken Ausdruck zu gebrauchen, als höchst bedenklich bezeichnet werden. Schücking stützt sich für seine These auf die Lehre, daß dem Richter verwehrt sei, bei der Prüfung gehörig kundgemachter Gesetze (!) die interna corporis, also die Feststellung des Abstimmungsergebnisses durch den Vorsitzenden eines Hauses, die Abstimmung über die Notwendigkeit einer qualifizierten Majorität usw. zu überprüfen, eine Lehre, die in einzelnen Verfassungen zum Rechtsfaze erhoben worden



ist. Ich glaube aber, daß Schücking in Verlegenheit sein wird, einen einzigen Autor zu nennen, der den Richter an den Ausdruck des Parlamentes bindet, daß für die Erlassung einer allgemein verbindlichen Rechtsnorm die Form des konstitutionellen Gesetzes entbehrlich sei und daß sie in der Form einer Verordnung oder eines Hausgesetzes ergehen könne. Es ist eben ganz falsch, daß in Deutschland die richterliche Gewalt den Organen der Gesetzgebung untergeordnet sei. Die richterliche Tätigkeit steht nur unter dem gehörig kundgemachten Gesetze, und das ist etwas ganz Anderes. Und weil die richterliche Gewalt nur dem Gesetze und selbstverständlich auch dem Verfassungsgesetze unterworfen, und weil sie im Rahmen ihrer Wirksamkeit zur Beobachtung des Gesetzes und der Verfassung berufen ist, so darf und muß der Richter für den Zweck der Entscheidung des vor ihn gebrachten Rechtsfalles feststellen, ob, was ihm von den Parteien als Rechtsnorm geboten wird, kraft Verfassungsrechts Rechtsnorm sei. Nur vor dem gehörig kundgemachten konstitutionellen Gesetze hat diese Prüfung halt zu machen, nicht vor einer bloßen Rechtsanschauung, möchten in derselben auch Parlament und Regierung übereinstimmen.

Die verfassungsrechtlichen Normen stehen eben nicht zur Disposition der gesetzgebenden Organe, sondern auch diese stehen unter der Verfassung. Darum können Parlament und Regierung auch durch ihre bloße Übereinstimmung, wenn sich diese nicht in die Form eines Verfassungsgesetzes kleidet, die verfassungsmäßigen Grenzen der Zuständigkeit und Pflicht des Richters für den Zweck der Rechtsentscheidung die Existenz einer Rechtsnorm festzustellen, nicht verschieben. Nun aber steht, wie bereits bemerkt, im Art. 29 § 2 der oldenburgischen Verfassung nichts davon, daß das Hausgesetz dem Landtage nur soweit, als er es für nötig findet, zur Zustimmung vorzulegen sei.

Deshalb würde umgekehrt auch die Anschauung des Landtags, daß für eine hausgesetzliche Bestimmung sein Konsens erforderlich sei, den Richter in keiner Weise binden.

Aus diesen Gründen zweifle ich nicht, daß auch Hatschel gegen die ihm von Schücking erwiesene Ehre, ihn als Zeugen für die Schückingsche Lehre von der Verteilung der Kompetenz zur Feststellung des Bestehens von Rechtsnormen zwischen Parlament, Regierung und Gerichten anzurufen, entschieden Verwahrung einlegen wird.



Vom justizpolitischen Standpunkte überfieht Schücking vollständig, daß das richterliche Prüfungsrecht in dem ohnedies höchst bescheidenen Umfange seiner Betätigung, welche ihm durch das deutsche Verfassungsrecht und durch die deutsche Doktrin eingeräumt ist, für die Erfüllung der primitivsten Forderungen des Rechtsstaates gar nicht entbehrt werden kann. Daß die Parlamente zur Wahrung von Recht und Gesetz ganz unfähig sind, ist heute doch schon Gemeinplatz. Die Aktion Gneisi's für die Errichtung von Verwaltungsgerichten zur Sicherung der individuellen Rechtsphäre gegen administrative Willkür ist gerade aus der Erfahrung hervorgegangen, daß der erfolgreichste Anstifter zu administrativer Willkür die zur Parteiherrschaft gelangte parlamentarische Majorität sei. Auch für Deutschland ist justizpolitisch richtig, was die Väter der nordamerikanischen Verfassung über die Befähigung parlamentarischer Versammlungen zur Wahrung von Gesetz und Recht geäußert haben. „Die Tyrannei der Gesetzgebung ist jetzt und wird noch manches Jahr die furchtbarste Gefahr bilden.“

Wenn keine wirksamen Mittel gegen die Eingriffe der Legislative erfunden werden, dann wird die Revolution unvermeidlich sein. (Hersey, die Kontrolle über Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, S. 2. Heidelberg 1894). Daß mitunter selbst in England und selbst in Sachen der Parlamentsprivilegien zur formellen Gesetzgebung geschritten werden muß, um die Gerichte unter eine Rechtsanschauung des Parlaments zu beugen, beweist der sehr lehrreiche Hansardfall (Fischel, die Verfassung Englands, Berlin 1862, S. 408 ff.). Aber selbst unser bescheidenes, in Deutschland für rückständig erklärtes Österreich weist zwei bemerkenswerte Fälle richterlicher Selbständigkeit gegenüber Parlamentsbeschlüssen in Sachen der Wahrung von Individualrechten, auf.

Im Jahre 1879 hat sich das österreichische Reichsgericht durch die im Abgeordnetenhause erhobene Anfechtung nicht beirren lassen, seine Zuständigkeit zur Entscheidung über eine Beschwerde wegen Verletzung des verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlrechtes für den Reichsrat auszusprechen, und es hat auch in späteren Fällen an seiner Rechtsanschauung festgehalten, ohne sich um den im Abgeordnetenhause erhobenen Protest und um den zur Prüfung der Kompetenzfrage



eingesetzten Ausschuß zu kümmern. Heute wird ihm die Zuständigkeit von Niemandem mehr bestritten. (Hyes Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntnisse Nr. 234).

Am 25. November 1897 wurde im Abgeordnetenhaus, um die Obstruktion zu brechen, auf Grund einer vorangegangenen Vereinbarung von Majorität und Präsidenten im Wege einer Überrumpelung der Minorität eine Geschäftsordnung (lex Falkenhayn) beschlossen, welche dem Vorsitzenden das Recht zur Ausschließung renitenter Abgeordneter für mehrere Sitzungen einräumte. Von dieser Befugnis wurde Gebrauch gemacht. Die ausgeschlossenen Abgeordneten klagen aber den Staat beim Reichsgerichte auf Zahlung der ihnen für die Ausschlusstage gebührenden Diäten unter Berufung darauf, daß die beschlossene Geschäftsordnung mit der in Gesetzesform erlassenen im Widerspruch stehe, weil unter den dort taxativ festgesetzten Ausschließungsgründen der neue Ausschließungsgrund nicht angeführt erschien. Das Reichsgericht erklärt sich zuständig und spricht den Klägern den begehrten Betrag auf Grund der gesetzlichen Geschäftsordnung zu, ohne des illegalen Beschlusses des Hauses auch nur mit einer Silbe zu erwähnen. Er wird formlos ignoriert (Hye 878). Gegenüber dieser Entscheidung ist auch die Majorität verstummt.

Als in Ungarn die obstruierende Minorität nach Annahme des zugestandenermaßen von der Majorität gesetzwidrig gefaßten Danielschen Geschäftsordnungsbeschlusses heimgeschickt wurde, durfte einer der Redner der Minorität die berechtigte Erwartung aussprechen, alle Richter des Landes würden Beschlüsse eines auf Grund der neuen Geschäftsordnung vorgehenden Hauses als gesetzwidrig behandeln. Selbst in der bisher unbestrittenen Domäne von Akten parlamentarischer Rechtsprechung, in die Agnoszierung der Wahl, dringt die Einrichtung der Wahlgerichtshöfe ein.

Vollständig wird man von der Schückingschen Lehre der schrankenlosen Gebundenheit des Richters an rechtliche Feststellungen parlamentarischer Kollegien im Stiche gelassen, wenn in einem Staate mit Zweikammersystem beide Häuser über dieselbe Rechtsfrage verschiedene Anschauungen aussprechen.



Folgerichtig hätte der Richter, wenn seine Entscheidung von der Beantwortung dieser Rechtsfrage abhängt, die Entscheidung bis zur Herstellung des Einverständnisses beider Häuser auszusetzen.

Ich glaube vollständig im Sinne jenes Schücking, den wir im Staat und Agnaten (Seite 47 ff.) kennen gelernt haben, zu sprechen, wenn ich gegenüber dem Annullirungs-Schücking sage: „Es gibt nur eine Form, in welcher der Oldenburger Landtag mittelbar oder unmittelbar über die Successionsansprüche des Prinzen Alexander entscheiden kann, das ist in der Form der Zustimmung des Landtages zu einem diese Ansprüche mittelbar oder unmittelbar treffenden Verfassungsgesetze. Das ist der einzige Weg, zu dem Schücking ille geraten hätte.

Ich habe hier nur die hervorragendsten Mängel der Schückingschen Beweisführung berichtet. Über seine Behandlung der Ebenbürtigkeitsfrage brauche ich mich zu Ihnen, als einem der gründlichsten Kenner der Ebenburtsrechtsliteratur, nicht zu äußern.

Aber auch in diesem Punkte hätte ich geglaubt, werde Schücking mithelfen, die organische Staatslehre fortzubilden (Seite 49) und den alten Schutt und Rehricht aus dem modernen Thronfolgerecht hinauszufegen. Statt dessen wirft mir Schücking vor, ich hätte dieser Einrichtung zur wirksamsten Verdunkelung und Verwirrung des deutschen Thronfolgerechtes zu wenig Aufmerksamkeit zugewendet.

Mir war es aber nur darum zu tun, Klarheit über die totale Unklarheit des strengen Ebenburtsrechts zu schaffen und an dem Oldenburger Gesamthaus zu zeigen, wie wenig seine Herrscherfähigkeit unter dem milden Ebenburtsrecht, welches nach der durch Schücking nicht erschütterten *opinio communis doctorum* daselbst bestand, gelitten hat.

Im ganzen macht mir die alte wie die neue Ebenburtsliteratur einen Eindruck, den ich nur mittels eines Gleichnisses schildern kann. In einer Wiener Posse neueren Datums hat der Schauspieler die dramatischen Werke Ibsens zu persiflieren. Er erzählt von einem Großvater, welcher der Begründer einer defakenten Familie wird, in der komplizierte und verhängnisvolle erotische Verhältnisse derart überhandnehmen, daß der einzige noch natürliche, normal und kräftig dastehende Großvater, vom Ekel übermannt, aus einem Klaviere einen Fuß herausreißt und die ganze Familie in beiden Generationen zusammenstampft.





Ich glaube, daß auch die Ebenburtsliteratur kein anderes Schicksal verdient und daß sie es auch endlich einmal erfahren wird. Denn so weit, wie das rückständige Spanien werden wir es hoffentlich doch noch einmal bringen.

Für unmöglich hätte ich es auch gehalten, daß in einem ernstern konservativen preussischen Tagesblatte die Ansicht vertreten wird, Herzog Olimar und auch sein Sohn seien als auf ihre eventuellen Ansprüche verzichtend anzusehen, weil sie so lange und der Sohn nach erlangter Großjährigkeit nichts Ernstes zur Durchführung ihrer Ansprüche getan hätten. Nun ist es erst Ihnen gelungen, auf Grund von Studien, welche über die Grenzen nur anwaltschaftlicher Tätigkeit weit hinausgehen, und zu literarisch anerkannten Ergebnissen geführt haben, den Weg und die geeignete Form für die Durchsetzung dieser Ansprüche zu finden. Es ist mir bekannt, auf welcher primitiver Stufe das Gutachten, das zunächst Herzog Olimar in seiner Angelegenheit erwirkt hat, gestanden ist, wie sehr der Gutachter trotz seiner bedeutsamen Stellung in der Organisation des Wiener Anwaltsstandes jeglicher Kenntnis der staats- und privatrechtlichen Literatur entbehrt hat. Und weil Niemand dem Vater und dem Sohne bisher recht zu raten und zu helfen wußte, deshalb werden sie im Musterlande von Recht und Gerechtigkeit als verzichtend erklärt! Man begreift unter solchen Umständen die Ungarn, welche für solchen Verzicht Annahme durch den Reichstag verlangen.

In demselben Blatt wird trotz meiner Ausführungen noch immer dem deutschen Ebenburtsrecht das Wort geredet als einem unentbehrlichen Mittel zur Verhütung des Nepotismus! Man greift sich an den Kopf, wenn man dieses abgestandene Argument wieder aufwärmen sieht.

Warum die Gefahr des Nepotismus eine geringere sein soll, wenn Prinzen eines regierenden Hauses eine Dame aus einer untertänigen mediatisirten Familie ihres Landes ehelichen, als wenn sie in eine nicht mediatisirte Familie hineinheiraten, darüber schweigen sich die Vorkämpfer des deutschen Ebenburtsrechts aus. Auf der anderen Seite vermag die Festhaltung des Ebenburtsrechtes den Maitressennepotismus nicht zu verhüten. Oher wird er durch dieses Institut gefördert.

Hierher gehört es auch, wenn Schücking die Einstellung der Apanage gegenüber dem Herzog Olimar als Strafe für den Mißbrauch



des herzoglichen Namens für Frau und Kinder vollkommen in Ordnung findet (S. 106). Indes ist die Androhung und Verhängung der Entziehung der Apanage aus diesem Grunde gar niemals erfolgt. Der Herzog führte den Titel für Frau und Kinder auf Grund eines ihm erteilten Gutachtens eines ob mit Recht oder Unrecht als Autorität geltenden österreichischen Anwalts und nur in Oesterreich.

Der administrative Weg, den der Oldenburger Hof zur Einstellung des Gebrauches seines Namens einschlug, war gar nicht geeignet, in einem Rechtsstaat zu einer wirksamen Einstellung zu führen.

Auf diesem Standpunkte ist auch das Bezirksgericht Hietzing, bis zur provisorischen Regelung der Titelfrage gestanden.

Alles in Allem habe ich aus der modernsten deutschen thronfolgerichtlichen Literatur den Eindruck gewonnen, daß wir in Oesterreich gegenüber Deutschland lange nicht so rückständig sind, als man uns in Deutschland glauben machen will und daß das Ebenburtsrecht höchst bedenkliche Erscheinungen auf dem Gebiete der deutschen wissenschaftlichen staatsrechtlichen Literatur gezeitigt hat.

Ihr ergebenster

Dr. Friedrich Tezner.

#### **Druckfehlerberichtigung.**

Auf Seite 38 in der dritten Zeile der Anmerkung muß es heißen:  
(Daß Schücking . . . . , anstatt (Daß er . . . .

